

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/498



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder

Per E-Mail

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Kiel, 14.12.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein – Drucksache 18/191

Ihr Schreiben vom 19. November 2012 – L 215

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeines:

Der dbb schleswig-holstein begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf die Verschlechterungen der letzten Änderung des MBG rückgängig gemacht werden sollen.

Wir befinden uns in Zeiten grundlegender Veränderungen: Einerseits wird der Abbau von Arbeitsplätzen weiterhin verfolgt. Dies wird – solange die Politik nicht benennt, welche öffentlichen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden sollen – zu einer weiteren Verdichtung der Arbeit im öffentlichen Dienst führen.

Andererseits kann der demografische Wandel der Gesellschaft nicht mehr übersehen werden. Der Staat wird sich den veränderten Bedürfnissen und Anforderungen stellen müssen.

Und schließlich bildet sich dieser demografische Wandel auch direkt in einem alternden öffentlichen Dienst ab. Tiefgreifende organisatorische Veränderungen, neue Personalkonzepte, ein geordnetes Gesundheitsmanagement oder aber inhaltliche Neuausrichtungen des öffentlichen Dienstes werden den Personalräten und Dienststellen in den nächsten Jahren einiges an Fachwissen und Kreativität abverlangen.

Daher ist die Stärkung der Personalräte eine elementare Grundlage für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen. Gerade wenn es um die zukunftsfähige Ausrichtung des öffentlichen Dienstes geht, sind die Erfahrungen und das Fachwissen der Personalräte unentbehrlich.

Zu den einzelnen Änderungen:

Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 4:

Bei der Anzahl der Personalratsmitglieder (§ 13 MBG) und der Mitglieder der Stufenvertretungen (§ 44 MBG) soll der vorherige Stand wieder hergestellt werden. Diesem Vorschlag stimmen wir ausdrücklich zu. Einer funktionierenden Mitbestimmung durch die Personalräte kommt aus Sicht des dbb schleswig-holstein eine besondere Bedeutung zu. Durch die Änderung kann eine sachgerechte Arbeit in den Gremien wieder besser gewährleistet und die Arbeitsbelastung der gewählten Personalräte gesenkt werden.

Der dbb schleswig-holstein akzeptiert, dass die neue Stärke der Gremien erst ab der nächsten Wahl zustande kommt. Wir schlagen aber eine Verwaltungsregelung vor, die bereits jetzt die Verstärkung der Personalräte mit sachkundigen Personen vorsieht.

Artikel 1 Nr. 2:

Die vorgesehenen Änderungen des § 37 MBG können aus unserer Sicht sofort umgesetzt werden. Der dbb schleswig-holstein begrüßt die Regelung hinsichtlich der Erhöhung der Fortbildungstage. Die Kontingentierung hat sich jedoch bewährt. Sie kann einen höheren Fortbildungsbedarf bei einzelnen Personalratsmitgliedern ausgleichen und sollte daher beibehalten werden.

Artikel 1 Nr. 3:

Personalversammlungen sollen künftig wieder einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Aus unserer Sicht würde es ausreichen, wenn die Personalversammlungen einmal jährlich stattfinden, wenn bei Bedarf weitere Personalversammlungen möglich sind. Daher lautet unser Formulierungsvorschlag für § 40 MBG:

„Personalversammlungen sind in der Regel einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Nach Bedarf sind weitere Personalversammlungen oder Teilversammlungen abzuhalten. Einmal jährlich hat der Personalrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“

Artikel 1 Nr. 5:

Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat gemäß § 47 MBG sollen künftig wieder einmal im Monat stattfinden. Dieser Vorschlag wird insbesondere wegen der engen und gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Dienststelle ausdrücklich begrüßt. Ausnahmen vom Monatsgespräch sollten nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

Weiterer Änderungsvorschlag:

Ein besonderes Anliegen ist für den dbb schleswig-holstein die Einführung eines sogenannten Doppelwahlrechts für kommunale Beschäftigte, die z.B. in den Jobcentern arbeiten. Dies

dient dem in der Anlage zum Koalitionsvertrag formulierten Ziel, die Situation der Mitbestimmung in den Jobcentern zu verbessern.

Bislang bleibt für die statusrechtlichen Maßnahmen (Kündigungen, Einstellungen, Höhergruppierungen etc.) die abgebende Dienststelle und damit auch der dortige Personalrat zuständig. Die Mitbestimmung erfolgt durch den bisherigen Personalrat und nicht durch den Personalrat der aufnehmenden Dienststelle. Für die Wahlen zum Personalrat der abgebenden Dienststelle besitzen die kommunalen Beschäftigten jedoch nicht das Wahlrecht. Wir schlagen daher vor, dem § 11 MBG einen weiteren Absatz hinzuzufügen, der wie folgt lautet: „Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte, die einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende